

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0005/2011
	Erstelldatum:	31.03.2011
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h am Mariahilfberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	13.04.2011	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Am Mariahilfbergweg wird zwischen dem kleinem Kreisverkehr und der Einmündung in die Bergauffahrt eine „Tempo-30-Zone“ angeordnet. Die Zeichen 301 (Vorfahrt), 205 (Vorfahrt gewähren) in dieser Zone sind zu entfernen. Zusätzlich sind für die Dauer eines halben Jahres am Beginn der Zone Zeichen 1008-30 (Vorfahrt geändert) aufzustellen. Im Bereich des Haupteingangs des Klinikums ist zudem auf die Fahrbahn das Piktogramm „30“ aufzubringen.

Sachstandsbericht:

Der Vorstand des Klinikums St. Marien teilte der Verkehrsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2011 mit, dass sich im Streckenabschnitt des Mariahilfbergweges vom kleinen Kreisverkehr bis zur Einfahrt des Parkplatzes neben dem Haupteingang zum Klinikum noch die Küchenzufahrt und eine Reihe von öffentlichen Stellplätzen befinden. In diesem Straßenabschnitt komme es aufgrund des Verkehrsaufkommens zusammen mit dem hohen Fußgängerverkehr oftmals zu sehr unübersichtlichen und auch gefährlichen Situationen. Um das Gefahrenpotenzial, insbesondere für die häufig die Straße querenden Fußgänger zu minimieren, wurde die Reduzierung des Fahrtempos durch Ausweisung einer 30 km/h-Zone innerhalb des genannten Streckenabschnitts beantragt. Mit einem weiteren Schreiben vom 21.02.2011 wurde ergänzend mitgeteilt, dass die Anordnung einer 30 km/h-Zone auch aus Lärmschutzgründen notwendig sei. Die Maßnahme diene dem Lärmschutz des unmittelbar angrenzenden Klinikgebäudes mit Patienten- und Behandlungszimmern. Dies solle bei der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind die Straßenverkehrs-Ordnung (§ 45 Abs. 1 Nr. 3) sowie die dazu erlassenen Lärmschutzrichtlinien-Straßenverkehr. Danach kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nur angeordnet werden, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Lärmmittelungspegel die zulässigen Grenzwerte aus den Lärmschutzrichtlinien überschreitet. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind aber auch nur dann zulässig, wenn sie geeignet sind, eine Lärmreduzierung von mindestens 3 dB(A) zu bewirken.

Für ein geplantes Bauvorhaben „Neubau eines Parkdecks beim Klinikum St. Marien“ wurde vom Büro Kottermair eine Schalltechnische Untersuchung 3997.0/2010-AS und 3997.1/2010-AS durchgeführt. Danach ist bei einem Parkdeck in einer Dimension von 483 Stellplätzen auch der zu- und abfahrende Verkehr auf den öffentlichen Straßen dem Vorhaben zuzurechnen. Das Gutachten befasst sich auch mit diesem Aspekt und nach den Berechnungsergebnissen kommt der Gutachter im Vergleich mit den Anforderungen der 16. BImSchV zum Vorschlag einer Tempominderung auf 30 km/h auf dem Zu- und Abfahrtsbereich Mariahilfbergweg, um selbst diese hohen Immissionswerte noch einhalten zu können. Durch die Erhöhung der Stellplatzanzahl um mehr als das Doppelte des Bestandes berechnet der Gutachter eine Überschreitung des Tagrichtwertes der 16. BImSchV um 2 dB(A), der Nachtrichtwert wird mit 49 dB(A) ausgereizt. Er schlägt daher eine Temporeduzierung auf 30 km/h vor, um die Werte rechnerisch noch auf das Immissionsniveau der 16. BImSchV-Werte zu bringen. Nach einer vorliegenden Übersicht „Fahrverkehr Mariahilfbergweg“ wurde festgestellt, dass die Immissionsgrenz-/richtwerte bei Fahrbewegungen zum geplanten Parkhaus mit Tempo 30 km/h sowohl nach der 16. BImSchV als auch nach der TA-Lärm nur eine Lärmreduzierung von 2 dB(A) gegenüber Tempo 50 km/h bewirken. Daher ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung allein aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h nicht zulässig.

Um dennoch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anordnen zu können, schlägt die Verkehrsbehörde in Übereinstimmung mit der Polizei vor, den Streckenabschnitt ab Ausfahrt kleiner Kreisverkehr bis zur Einmündung des Mariahilfbergweges in die Bergauffahrt als „Tempo-30-Zone“ auszuweisen. Entgegen der ursprünglichen Rechtsprechung bedarf es nach einer Änderung der StVO für die Anordnung einer „Tempo-30-Zone“ keiner gesonderten Feststellung eines sog. Zonenbewusstseins mehr. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Dies ist beim Mariahilfbergweg zweifelsfrei der Fall. Durch die Lage des Klinikums St. Marien kommt es in diesem Bereich durch den Parksuchverkehr zusammen mit dem hohen Fußgänger- und Radfahrverkehr öfters zu gefährlichen Situationen. Die Anordnung einer „Tempo-30-Zone“ dient einem verkehrsrechtlich anzuerkennenden Zweck, nämlich vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der querenden Fußgänger und Fahrradfahrer. Sie findet ihre Rechtsgrundlage somit in § 45 Abs. 1 c Satz 1 StVO, in der seit 01.02.2001 geltenden Fassung vom 11.12.2000 (BGBl I S. 1690). § 45 Abs. 9 StVO findet auf Tempo-30-Zonen keine Anwendung (§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO). Im Gegensatz zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274-53 StVO mit Zusatzzeichen „Lärmschutz“ wird die Anordnung einer „Tempo-30-Zone“ in diesem Bereich daher eher einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten, zumal neben den bereits erwähnten Voraussetzungen der hohen Fußgänger- und Fahrraddichte sowie des hohen Querungsbedarfs auch die übrigen Merkmale einer Tempo-30-Zone vorliegen: Die Straßen in der neuen „Tempo-30-Zone“ (Dreerweg, Philosophenweg, Kleinheinzstraße und Mariahilfbergweg) sind keine Durchgangsstraßen, weisen alle gleichartige Merkmale auf, besitzen keine zu große Ausdehnung und bilden eine erkennbare städtebauliche Einheit.

Zu diesem Zweck sind am Beginn des Mariahilfbergweges stadtauswärts unmittelbar nach dem Fußgängerüberweg nach der Ausfahrt aus dem kleinen Kreisverkehr und in der Gegenrichtung an der Einmündung der Bergauffahrt jeweils Zeichen 274.1/274.2 (Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) aufzustellen. Die in der neuen „Tempo-30-Zone“ befindlichen Vorfahrt regelnden Schilder (Zeichen 301, 205 StVO) sind zu entfernen. Es wird darüber hinaus empfohlen, am Beginn der Zone jeweils ein Zeichen 1008-30 StVO (Vorfahrt geändert) für die Dauer eines halben Jahres aufzustellen sowie auf der Fahrbahn des Mariahilfbergweges im Bereich des Haupteingangs zum Klinikum ein Piktogramm „30“ auf die Fahrbahn aufzubringen.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2, Ref. 5, Amt 3.1,
Klinikum St. Marien
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Reg.